



Entschädigungsreglement Gemeinderat und übrige Gremien

in Kraft seit 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Rapportierung	2
II.	Pauschalentschädigungen.....	2
	Art. 3 Gemeindepräsidium	2
	Art. 4 Gemeinderat	2
	Art. 5 Kommissionen, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen.....	3
	Art. 6 Rechnungsprüfungskommission.....	3
	Art. 7 Wahlbüro.....	3
	Art. 8 Verwaltungspersonal.....	3
III.	Ansätze	3
	Art. 9 Gemeinderat	3
	Art. 10 Kommissionen, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen.....	3
	Art. 11 Rechnungsprüfungskommission.....	4
	Art. 12 Wahlbüro.....	4
	Art. 13 Fälligkeit.....	4
IV.	Spesen	4
	Art. 14 Gemeindepräsidium	4
	Art. 15 Gemeinderat	4
	Art. 16 Verpflegung übrige	4
	Art. 17 Fahrkosten übrige	4
V.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 18 Anpassung der Ansätze	4
	Art. 19 Inkrafttreten	5

Hinweis zur Schreibform

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Entschädigungsreglement

Gestützt auf Art. 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2024 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Entschädigungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Anspruch auf die nachstehenden Entschädigungen haben die vom Volk gewählten Behördenmitglieder oder die vom Gemeinderat bestimmten Mitglieder von weiteren Gremien und das Verwaltungspersonal.
- ² Externe Fachvertreter werden mit den analogen Ansätzen entschädigt, es sei denn, es wurde etwas Besonderes (separater Vertrag) vereinbart.

Art. 2 Rapportierung

- ¹ Die Rapportierung der Entschädigungen von Sitzungen erfolgt durch den Protokollführer.
- ² Die Abrechnung über die Sitzungsgelder bzw. die Spesenzusammenstellung ist der Gemeindekanzlei jährlich einzureichen.
- ³ Noch nicht abgerechnete Ansprüche verfallen spätestens sechs Monate nach dem Abrechnungstermin.

II. Pauschalentschädigungen

Art. 3 Gemeindepräsidium

- ¹ Die Entlohnung des Präsidenten wird durch den Gemeinderat festgelegt und erfolgt gemäss den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau.
- ² Die Entschädigung des Präsidenten deckt sämtlichen Aufwand pro Jahr ab, insbesondere sämtliche Sitzungen, Arbeitsvor- und nachbearbeitungen, Besprechungen, Anlässe mit repräsentativem Charakter, Projekte und Büroentschädigungen.
- ³ Die Pauschalspesen gemäss Art. 14 entschädigen überdies sämtliche Nebenausgaben wie Reisekosten, Auslagen für das Benutzen des eigenen Fahrzeuges, Verpflegung, etc.
- ⁴ Für den Präsidenten gilt das Modell der Kaderarbeitszeit gemäss den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau.
- ⁵ Entschädigungen und Spesen für die politischen und andere nebenamtlichen Mandate des Gemeindepräsidiums, die in einem Zusammenhang mit dem Gemeindepräsidium stehen, sind der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil zu überweisen.

Art. 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat erhält eine Pauschalentschädigung pro Amtsjahr.
- ² Der Vize-Präsident erhält eine zusätzliche Entschädigung pro Amtsjahr.
- ³ Die Gemeinderatspauschale gemäss Art. 9 deckt sämtlichen Aufwand pro Jahr ab, insbesondere sämtliche Sitzungen, Arbeitsvor- und nachbearbeitungen, Besprechungen, Anlässe mit repräsentativem Charakter, Projekte und Büroentschädigungen.

⁴ Die Pauschalspesen gemäss Art. 15 entschädigen überdies sämtliche Nebenausgaben wie Reisekosten, Auslagen für das Benutzen des eigenen Fahrzeuges, Verpflegung, etc. Weitergehende, ausserordentliche Auslagen müssen vom Gemeindepräsidium genehmigt werden.

⁵ Will ein Gemeinderat einen Kurs oder eine Weiterbildung besuchen, hat er dem Gemeinderat ein Gesuch zu stellen. Soll der Zeitaufwand entschädigt werden, ist dieser im Gesuch zu berücksichtigen. Die Politische Gemeinde übernimmt maximal die Kosten im Umfang des Nutzens für die behördliche Tätigkeit. Der "Privatanteil" fällt zulasten des Kursteilnehmers.

⁶ Entschädigungen und Spesen für die politischen und andere nebenamtlichen Mandate der Gemeinderäte, die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderat stehen, sind der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil zu überweisen.

Art. 5 Kommissionen, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen

¹ Kommissions- Steuerungsgruppen-, Projektgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder, ausgenommen Gemeinderatsmitglieder und Verwaltungspersonal, erhalten pro Sitzung eine Pauschalentschädigung gemäss Art. 10.

² In diesem Ansatz sind die Aufwände für das Aktenstudium inbegriffen.

³ Voraussetzung für die Entschädigung ist die Anwesenheitspflicht.

⁴ Der Ansatz für hinzugezogene Berater gilt sinngemäss.

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Mitglieder der RPK werden zum jeweiligen Stundenansatz gemäss Art. 11 entschädigt.

Art. 7 Wahlbüro

¹ Der Präsident, wenn er nicht gleichzeitig der Gemeindepräsident oder Gemeinderat ist, der Aktuar, die Mitglieder, die Suppleanten des Wahlbüros sowie allfällige Hilfspersonen werden zum jeweiligen Stundenansatz gemäss Art. 12 entschädigt.

Art. 8 Verwaltungspersonal

¹ Das Verwaltungspersonal hat für Einsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag 07:00 – 18:30) keinen Anspruch auf die Auszahlung von Sitzungsgelder für Behörden, Steuerungs-, Projekt und Arbeitsgruppen sowie für Anlässe. Die dafür aufgewendete Zeit wird als Arbeitszeit verbucht. Zeit- und Inkonvenienzzuschläge richten sich gemäss den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau.

III. Ansätze

Art. 9 Gemeinderat

¹ Es gelten folgende jährliche Ansätze für die Pauschalentschädigung gemäss dieses Reglement:

a) Gemeinderat	CHF	9'000
b) Vize-Präsidium	CHF	10'000

Art. 10 Kommissionen, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen

¹ Der Ansatz für eine Kommissionssitzung beträgt CHF 80.

² Der Ansatz für eine Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen beträgt CHF 80.

³ Diese Ansätze gelten unabhängig von der Dauer einer Sitzung.

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

¹ Der Stundenansatz für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beträgt CHF 45.

Art. 12 Wahlbüro

¹ Der Stundenansatz für das Wahlbüro beträgt CHF 45.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Jährliche Entschädigungen und Vergütungen werden per 31. Dezember eines Jahres zur Auszahlung fällig.

² Monatliche Entschädigungen jeweils per Ende des jeweiligen Monats.

³ Sitzungsgelder sowie Stundenentschädigungen gelangen jeweils im Dezember eines Jahres zur Auszahlung.

IV. Spesen

Art. 14 Gemeindepräsidium

¹ Der Präsident erhält jährlich Pauschalspesen in Höhe von CHF 4'000 für repräsentative Zwecke und für sämtliche Nebenauslagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.

Art. 15 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich Pauschalspesen in Höhe von CHF 4'000 für repräsentative Zwecke und für sämtliche Nebenauslagen im Zusammenhang mit der Gemeinderatstätigkeit.

Art. 16 Verpflegung übrige

¹ Für eine Hauptmahlzeit werden pauschal CHF 20 vergütet. Wenn wegen einer dienstlichen Abwesenheit die auswärtige Einnahme dieser Mahlzeit notwendig ist. Allfällige Mehrkosten sind zu begründen oder zu belegen.

Art. 17 Fahrkosten übrige

¹ Die Vergütung der Fahrkosten mit dem Privatfahrzeug werden grundsätzlich vom Wohnort aus berechnet, ausgenommen während der Arbeitszeit, wenn die Fahrt vom Arbeitsplatz aus erfolgt. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.70 pro Kilometer.

² Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten für die 2. Klasse vergütet. Bei längeren Distanzen sind nach Möglichkeit die Sparbillette zu nutzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Anpassung der Ansätze

¹ Der Gemeinderat legt jeweils bei Beginn der Legislatur die Entschädigungen und Ansätze fest.

² Die Pauschalentschädigungen (inkl. Jahresbesoldung des Gemeindepräsidiums) und die Pauschalspesen sollen den fachlichen Anforderungen und dem zeitlichen Einsatz entsprechen und demzufolge periodisch, mindestens bei Beginn der Legislatur, überprüft und angepasst werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde mittels Beschluss des Gemeinderates am 5. März 2024 mit Beschluss Nr. 14/2024 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Bichelsee, 5. März 2024

GEMEINDERAT BICHELSEE-BALTERSWIL

Der Gemeindepräsident
Christoph Zarth

Der Gemeindeschreiber
Claudia Thalman